

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00778 vom 16. Dezember 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00778](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00778)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00778 du 16 décembre 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00778 del 16 dicembre 2021

## Regeste

Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung bzw. Duldung | [Die vom Beschwerdeführer gegen den Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung gerichteten Rechtsmittel blieben ohne Erfolg. Nach unbenutztem Ablauf seiner Ausreisefrist ersuchte er um Erteilung eines befristeten Anwesenheitsrechts zwecks Ausübung seines Akteneinsichtsrechts zur Vorbereitung einer Beschwerde an den EGMR]. Eine ausländische Person kann zwar grundsätzlich auch nach rechtskräftiger Wegweisung aus der Schweiz jederzeit ein neues Bewilligungsgesuch bei der ersten Instanz einreichen. Dies gilt aber nicht, wenn das Ersuchen - wie hier - trölerisch erscheint (E. 3.3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 19. Januar 2021, 2C\_484/2020, E. 1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.